

**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 19. November 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Dezember 2009

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel vom 12. April 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 881) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zum Nachweis der didaktischen Befähigung hat der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Nachweise zu erbringen: 1. Nachweis einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung 2. Nachweis der Teilnahme an mindestens einem Kurs zur wissenschaftlichen Hochschuldidaktik.“
- b) In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Nr. 6 folgende Nummer 7 eingefügt: „7. Nachweis einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie Nachweis der Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Kurs nach § 2 Abs. 4.“

3. Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Venia legendi und akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ für Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen

(1) Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen können 5 ½ Jahre nach Vertragsbeginn die Erteilung der venia legendi (Lehrbefugnis) beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung beruht auf einer Evaluierung durch den ständigen Habilitationsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Selbstbericht des Antragstellers oder der Antragstellerin
2. eine Publikations- und Vortragsliste
3. ein Verzeichnis der eingeworbenen Drittmittelprojekte
4. der Nachweis über die didaktische Weiterbildung.

(3) Die Erteilung der venia legendi erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fakultät.

(4) An die Erteilung der *venia legendi* sind die üblichen Rechte und Verpflichtungen gebunden, unter anderem das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen.“

4. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 19 und 20.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. November 2009 erteilt.

Kiel, den 19. November 2009

Prof. Dr. U. Latacz-Lohmann
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel